# Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth

#### vom 25. September 2000

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Satzung: \*)

#### Inhaltsverzeichnis

§	1	Geltungsbere	ich
8		Geitungsbere	

- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Fächerübergreifende Struktur des Studiengangs
- § 4 Beginn und Abschluß des Studiums
- § 5 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 7 Übersicht über die Teilbereiche
- § 8 Kernbereich Religion (Bereich K)
- § 9 Basismodul (Bereich B)
- § 10 Methoden empirischer Sozialforschung (Bereich S)
- § 11 Berufsqualifizierende Lehrveranstaltungen (Bereich Q)
- § 12 Nebenfach (Bereich N)
- § 13 Praktikum (Bereich P)
- § 14 Prüfungen
- § 15 Leistungsnachweise und sonstige Bescheinigungen außerhalb der Prüfungswertung
- § 16 Allgemeine Studienberatung
- § 17 Inkrafttreten

Beispiel eines Studienplanes (nicht Bestandteil der Satzung, nur informatorisch)

<sup>\*)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Bachelor of Arts auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden Prüfungsordnung.

#### § 2 Zielsetzung des Studiengangs

Der Studiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion zielt darauf ab, durch die fächerübergreifende Kombination von Studienelementen sowie Berufspraktika ein berufsbezogenes Wissen zu vermitteln. Der Schwerpunkt im Religionsbereich (Kernbereich) soll gewährleisten, daß das Studium nicht auf eine bloße Addition von Lehreinheiten unterschiedlicher Fächer hinausläuft, sondern eine möglichst breite Kenntnis dieses Wissensbereichs ermöglicht, der als Mitte und "Roter Faden" für die Erschließung kulturwissenschaftlicher Inhalte im Studium dient.

Das Studium soll auf Berufe vorbereiten, in denen ein vertieftes Verstehen religiöser Kulturerscheinungen und Kommunikationsprozesse erforderlich ist. Dabei liegt der Akzent auf einer vergleichenden, kulturhermeneutischen Ausrichtung, die auch interkulturelle Aspekte mitberücksichtigt. Insbesondere ist an zukünftige Berufsbilder im Bereich der Medien, der religiösen Erwachsenenbildung, des Verlagswesens, internationaler Organisationen, Kongreß- und Ausstellungswesen und an den wachsenden Bereich von Beratungs- und Sachverständigenstellen des Staates und anderer öffentlicher Träger gedacht.

Der Unterschied zu den traditionellen Magisterfächern besteht in einem veränderten Anforderungsprofil (z.B. Ersetzung der alten Sprachen in Theologie und Religionswissenschaft durch moderne Sprachen und eine stärker empirische Ausrichtung). Hierzu gehört auch die Empfehlung eines Auslandsaufenthalts in den Semesterferien bzw. nach Abschluß des 6. Semesters. Exkursionen innerhalb Deutschlands und ins Europäische Ausland gehören zum Studienprogramm. Projektseminare werden z.T. als Blockseminare in deutschen Großstädten durchgeführt, z.B. im Gegenstandsbereich der religiösen Erwachsenenbildung und des Islam in Deutschland.

Zur Verstärkung der internationalen Ausrichtung des Studiengangs kooperiert die Universität Bayreuth mit ähnlich aufgebauten Fachbereichen europäischer Universitäten. Als Bayreuther Spezifikum ergibt sich daher eine *europäische* Ausrichtung des Studiengangs. Er thematisiert besonders das Verhältnis von Christentum und nicht-christlichen Religionen sowie neuen religiösen Bewegungen im gegenwärtigen Religionspluralismus vor dem

Hintergrund der europäischen Religions- und Kulturgeschichte. Zu dieser Kulturgeschichte gehört z.B. auch die Präsenz des Islam sowie des Judentums. Als weitere Besonderheit wird der Bayreuther Afrika-Schwerpunkt in diese Konzeption einbezogen.

# § 3 Fächerübergreifende Struktur des Studiengangs

Der neue Studiengang orientiert sich nicht an der traditionellen akademischen Fächerstruktur, sondern verbindet unterschiedliche Fächerperspektiven miteinander. Die Zuständigkeiten einzelner Fächer für die Teilbereiche des Studiums sind klar definiert. Am Kernbereich Religion sind folgende Lehrstühle/ Professuren beteiligt: Religionswissenschaft, Religiöse Sozialisation und Erwachsenenbildung, Ev. Theologie I-III, Kath. Theologie I-II, Soziologie I-II, Ethnologie, Volkskunde, Islamwissenschaft. Die Federführung für die Koordinierung der Lehrveranstaltungen und die Fachstudienberatung wird vom Lehrstuhl für Religionswissenschaft der Professur und für Religiöse Sozialisation und Erwachsenenbildung gemeinsam übernommen.

Über den Kreis der genannten Fächer hinaus werden in fächerübergreifenden Studienmodulen berufsnahe Schlüsselkompetenzen vermittelt. Verpflichtend ist auch ein Praktikum innerhalb der Regelstudienzeit. Die Berufsbezogenheit wird außerdem durch die Wahl eines Nebenfachs aus einer nicht-geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth erhöht.

Anders als im Magisterstudium erfolgt in dem neuen Studiengang eine relativ starke Festschreibung von Lehrveranstaltungen durch die Studienordnung. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in einem jährlichen Rhythmus angeboten. Davon abweichend werden in einigen Fällen Veranstaltungen innerhalb eines Teilbereichs wechselweise in einem zweijährigen Rhythmus angeboten.

## § 4 Beginn und Abschluß des Studiums

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

#### § 5 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, *ECTS*

- (1) Der Studienumfang beträgt insgesamt 110 SWS, davon 52 SWS im Kernbereich Religion, 28 SWS in den fächerübergreifenden Studienmodulen und 30 SWS im Nebenfach.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sämtliche Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Die Studienleistungen im Kernbereich, im Nebenfach und in den verschiedenen Studienmodulen werden durch Credit Points (CP) nach dem European Credit Point Transfer System (ECTS) dokumentiert. Für jeden im Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. Die Credit Points werden dabei getrennt nach folgenden Kategorien erfaßt:
  - a) Credit Points für den erfolgreichen Besuch jeder Lehrveranstaltung;
  - b) Credit Points für Vorbereitung und Erwerb von Leistungsnachweisen außerhalb der Prüfungswertung;
  - c) Credit Point für Vorbereitung und erfolgreiche Durchführung der Prüfungsleistungen.
  - Die Credit Points der Kategorie c) sind identisch mit den in § 13 Abs. 1 der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkten. Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfer System.
- (4) Die Gesamtzahl der Credit-Points für den BA-Studiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion beträgt insgesamt 180 CP für 3 Studienjahre. Die Aufteilung der CP auf die einzelnen Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungsnachweise ergibt sich aus dem Anhang III der Prüfungsordnung.

## § 6 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (Abkürzung: V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Fachgebietes. Sie vermitteln vor allem Überblickswissen, aber auch Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) Proseminare (Abkürzung: PS) dienen der Vermittlung von Grundkenntnissen und Methoden in den jeweiligen Teilbereichen.
- (3) Übungen (Abkürzung: Ü) dienen der exemplarischen Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten im jeweiligen Teilbereich.
- (4) Grundkurse (Abkürzung: GK) sind eigens konzipierte Lehrveranstaltungen für den B.A.-Studiengang und die fächerübergreifenden Module. Sie kombinieren Elemente verschiedener Veranstaltungsarten und vermitteln in konzentrierter Form Grundlagenwissen und die zu seiner Beherrschung nötigen Methodenkenntnisse im Blick auf berufsbezogene Anwendungen.
- (5) Das Feldseminar (Abkürzung: FS) im Bereich "Religiöse Gegenwartskultur" dient der Anwendung und Erprobung der erlernten Kenntnisse in empirischer Sozialforschung und deren religionswissenschaftlicher Auswertung.
- (6) Hauptseminare (Abkürzung: HS) behandeln Probleme der Forschung an ausgewählten Einzelfragen. Sie dienen der Schwerpunktbildung im jeweiligen Vertiefungsbereich und der Vorbereitung der Abschlußarbeit.

§ 7
Übersicht über die Teilbereiche

	Teilbereich	Zuständigkeit	SWS
K	Kernbereich	Fächer der Fachrichtung "Religion"	52
В	Kulturwissenschaftliches Basismodul	Fächerübergreifend (s. Anhang II)	16
S	Methoden empirischer Sozialforschung	Soziologie, Psychologie unter Mitarbeit der Professur für Religiöse Sozialisation	8
Q	Berufsqualifizierende Lehrveranstaltungen	Fächerübergreifend, Federführung Religionswissenschaft/ Religiöse Sozialisation	4

N	Nebenfach:	Neue Nebenfächer der Fakultäten	30
		I, II,III und IV	
Р	Praktika	Auswärtige Praktikumsträger	(12 Wo.)
Summe			110

## § 8 Kernbereich Religion (Bereich K)

- (1) Im Kernbereich Religion sind alle religionsspezifischen Lehrveranstaltungen des Studiengangs zusammengefaßt mit Ausnahme der berufsqualifizierenden Lehrveranstaltungen (s. § 11). Es handelt sich im einzelnen um folgende Bereiche:
  - K1: Methodik der Religionsforschung
  - K2: Europäische Religionsgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart
  - K3: Religiöse Gegenwartskultur
  - K4: Christentum in Geschichte und Gegenwart in theologischer Perspektive
  - K5: Religionsphilosophie inkl. Religionskritik
  - K6: Nicht-christliche Religionen in Geschichte und Gegenwart, sowie Begegnung und Auseinandersetzung zwischen Religionen
  - K7: Vertiefungsbereich
- (2) Die Veranstaltungen der beteiligten Fächer werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang jeweils entsprechend der obigen Einteilung ausgewiesen. Die Zuweisung der einzelnen Veranstaltungen wird von den federführenden Lehrstühlen (s. § 3) koordiniert.
- (3) Der Kernbereich unterteilt sich in Pflicht- Wahlpflichtbereich. Pflichtveranstaltungen (Abkürzung: P) müssen in der angegebenen Form und Reihenfolge besucht werden.
- (4) Bei Wahlpflichtveranstaltungen (Abkürzung: WP) kann nach bestimmten Kriterien zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden.
- (5) Im Vertiefungsbereich (K7, Wahlpflichtveranstaltungen) soll die Bachelor-Abschlußarbeit vorbereitet und ein fachlicher Schwerpunkt gebildet werden. In der Regel können Veranstaltungen aus Religionswissenschaft, Religiöser Sozialisation, Evangelischer und Katholischer Theologie gewählt werden (Ausnahmen auf Antrag bei der Prüfungskommission). Mindestens eine der gewählten Veranstaltungen muß ein Hauptseminar sein. Bis zu 8 SWS können auf Antrag bei der Prüfungskommission in Form von Sprachkursen in einer religiösen Quellensprache belegt werden.

(6) Die Verteilung der Lehrveranstaltungen im einzelnen ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Bereich	Inhalt	Lehrform	Anbieter (Fettdruck: Federführende Professur im Wahlpflichtbereich)	Pflicht/ Wahlpfl./ Wahl	SWS
K1	Methodik der Religionsforschung	4 x PS	I Religionswissenschaft II Syst. Theologie III Soziologie IV Ethnologie	4 x P	4 x 2 SWS = 8 SWS
K2	Europäische Religionsgeschichte	4 x V	I Religionswissenschaft II Religionswissenschaft III Relig. Sozialisation IV Relig. Sozialisation	4 x P	4 x 2 SWS = 8 SWS
К3	Religiöse Gegenwartskultur	1 x FS 3 x V od. Ü. od. PS	Relig. Sozialisation, Soziologie, Volkskunde, Religionswissenschaft	1 x P 3 x WP	4 x 2 SWS = 8 SWS
K4	Christentum in theologischer Perspektive	3 x V, PS od. Ü	Ev. Theologie I Ev. Theologie II-III Kath. Theologie I-II	3 x WP	3 x 2 SWS = 6 SWS
K5	Religionsphilosophie	2 x V, PS od. Ü.		2 x WP	2 x 2 SWS = 4 SWS
K6	Nicht-christliche Religionen	4 x V, PS od. Ü	Religionswissenschaft Islamwissenschaft Ethnologie	4 x WP	4 x 2 SWS = 8 SWS
K7	Vertiefungsbereich	1 x HS 4 x V, PS, HS od. Ü	Religionswissenschaft	5 x WP	5 x 2 SWS = 10 SWS
Summe					52 SWS

§ 9
Basismodul (Bereich B)

Im Basismodul werden allgemeine, fächerübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die sowohl für das Studium und wissenschaftliche Zwecke, als auch für die spätere Berufstätigkeit als Schlüsselqualifikationen bedeutsam sind. Es handelt sich, je nach Angebot, um Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen. In jeder Veranstaltung wird ein Leistungsnachweis erworben. Das Basismodul umfaßt 16 SWS und setzt sich aus vier größeren Komponenten zusammen:

Komponente 1: Argumentieren (4 SWS)

Komponente 2: Schreiben und Präsentieren (4 SWS)

Komponente 3: EDV und Multimedia (4 SWS)

Komponente 4: Fremdsprachentraining: Fach- und Geschäftssprache Englisch (4 SWS) \*)

\*) Auf begründeten Antrag kann bei Vorliegen eines entsprechenden Angebots auch eine andere Fremdsprache gewählt werden.

§ 10
Methoden empirischer Sozialforschung (Bereich S)

In diesem Modul werden grundlegende Kenntnisse qualitativer und quantitativer Sozialforschung vermittelt. Es umfaßt 8 SWS und unterteilt sich in folgende vier Pflichtveranstaltungen:

Bezeichnung	Inhalt	Zuständigkeit	SWS
S1	Einführung in die empirische Sozialforschung/ Qualitative Sozialforschung I	LS Soziologie I	2 SWS
S2	Qualitative Sozialforschung II	LS Soziologie I in Zusammenarbeit mit Relig. Sozialisation	2 SWS
S3	Quantitative Sozialforschung I: Statistik	Bestehender Lehrauftrag am LS Soziologie I und II	2 SWS
S4	Quantitative Sozialforschung II: Erstellung und Auswertung von Fragebögen	LS Psychologie	2 SWS
Summe			8 SWS

§ 11
Berufsqualifizierende Lehrveranstaltungen (Bereich Q)

In diesem Modul werden Lehrveranstaltungen zur exemplarischen Einübung der erlernten Kenntnisse in berufsnahe Zusammenhänge angeboten und zusätzliche Kenntnisse für bestimmte Berufsfelder vermittelt. Es handelt sich der Form nach um Vorlesungen, Seminare, Übungen innerhalb der Universität oder – je nach Möglichkeit und Angebot – um spezielle Projektseminare und Lehrforschungsprojekte, die mit Exkursionen verbunden sein können. Aus dem jeweiligen Angebot sind 4 SWS auszuwählen (Wahlpflicht):

Bezeichnung	Inhalt	Zuständigkeit Alternativen	SWS
Q1	Erwachsenenbildung und Erwachsenendidaktik	Religiöse Sozialisation Pädagogik, LS Soziologie II	2
Q2	Übersetzung wissenschaftlicher Texte / angewandte Hermeneutik	Religionswissenschaft, alle anderen Fächer jeweils in Zusammenarbeit mit Anglistik od. Romanistik	2
Q3	Gesprächsführung	Zuständigkeit noch zu klären	2
Q4	Projektseminare bzw.	Religiöse Sozialisation,	2

Lehrforschungsprojekte zu	Religionswissenschaft und weitere	
wechselnden Themen	Fächer	

#### § 12 Nebenfach (Bereich N)

Zur Verbesserung der Berufsqualifikation wird der Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion mit einem nicht-religionsbezogenen Nebenfach – in der Regel aus einer der anderen Fakultäten der Universität Bayreuth - verbunden, in dem ergänzende berufsbezogene Kenntnisse des entsprechenden Wissenschaftsbereichs erworben werden. Die genauen Anforderungen regeln die Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang.

## § 13 Praktikum (Bereich P)

- (1) Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Absolvierung von insgesamt zwölf Wochen Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität. Das Praktikum kann entweder in einem Stück oder in mehreren Teilen absolviert werden (z.B. 3 x 4 Wochen).
- (2) Die zeitliche Durchführung des Praktikums innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studenten selbständig organisiert. Sofern das Praktikum nicht in mehrere Einheiten aufgeteilt wird, wird besonders die Nutzung der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten oder nach dem vierten Semester empfohlen.
- (3) Bis zum Aufbau eines Praktikumsamts wird die Durchführung der Praktika von den beiden federführenden Professuren des Studiengangs organisiert und überwacht. Studenten werden ermuntert, sich selbst geeignete Praktikumsplätze zu suchen. Darüber hinaus strebt die Universität Bayreuth feste Kooperationen mit entsprechenden Einrichtungen an.
- (4) Vorgesehen sind u.a. folgende Tätigkeitsbereiche:
  - Erwachsenenbildung (Praktika in Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen, Kirchlichen Bildungswerken und Akademien, Freien Bildungseinrichtungen, Stiftungen mit entsprechender Zielsetzung).
  - Ausländerbetreuung (Ausländerbeauftragte der Städte und Regionen, Personalabteilungen in Industriebetrieben, öffentliche Ämter mit

- Betreuungsfunktionen, Goethe-Institut und ähnliche Institutionen, interreligiöse und interkulturelle Begegnungsstätten, Jugendbegegnungsstätten).
- 3. Öffentliche Beratungseinrichtungen für Religionsfragen und sog. Sekten (Kirchliche Beauftragte, Ev. Zentralstelle für Weltanschauungsfragen Berlin, Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst Marburg, Vertreter der Weltkonferenz der Religionen für den Frieden, Beauftragte in Ministerien und nachgeordneten Dienststellen auf regionaler, Landes- und Bundesebene sowie in großen Städten).
- 4. Verlagswesen (Religionsnahe und kulturell orientierte Verlage).
- 5. Journalismus (Zeitungs-, Hörfunk- und Fernsehredaktionen, Religionsabteilungen z.B. beim Bayrischen Rundfunk und beim ORF, Lokalredaktionen in entsprechenden Brennpunkten, Zeitschriften mit religiös-kulturellen Interessen, Bundes- und Landeszentralen für politische Bildungsarbeit, kirchliche Medieninstitute, alternative Zeitschriften im christlichen, islamischen sowie im interkulturell orientierten Bereich).
- 6. Tourismus/ Reiseleitung (Anbieter mit interkulturellem oder religionsbezogenem Schwerpunkt, Reiseabteilungen von Akademien und ähnlichen Einrichtungen).
- Ausstellungs- und Kongreßorganisation sowie Museen (Stiftungen, Ausstellungsorganisatoren, Museen mit religions- oder kulturspezifischem Programm)

#### § 14 Prüfungen

- (1) Sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind daher mit Ende des sechsten Studiensemesters abgeschlossen (vgl. Prüfungsordnung).
- (2) Die Abschlußarbeit (s. §15 der Prüfungsordnung) soll entweder nach dem vierten oder nach dem fünften Fachsemester in der vorlesungsfreien Zeit abgefaßt werden. Die Studenten wählen zu Beginn des vierten Semesters ein Vertiefungsgebiet (K7), in dem sie ein Hauptseminar und eine weitere Veranstaltung besuchen. Das Thema der Abschlußarbeit wird im Rahmen des Hauptseminars vereinbart. Die Arbeit soll ca. 30 Seiten umfassen. Die Bearbeitungsdauer beträgt acht Wochen.

(1) Neben den Prüfungen sind im Verlauf des Studiums Leistungsnachweise zu erwerben. Sie müssen bei der Anmeldung zur letzten Prüfung dem Prüfungsamt vorgelegt werden, gehen aber nicht in die Gesamtprüfungsnote ein. Solche Leistungsnachweise werden für die Proseminararbeit, für Präsentationen/Referate im Kernbereich Religion und in den berufsqualifizierenden Lehrveranstaltungen, in fächerübergreifenden Modulen und ggf. im Nebenfach vergeben.

(2) In der Proseminararbeit soll der Student an einem exemplarischen Thema die Erarbeitung wissenschaftlicher Texte einüben und die im zugehörigen Proseminar erlernte Methodik anwenden. Sie wird im Anschluß an eines der vier Proseminare im Bereich K1 (Methodik der Religionswissenschaft) in der vorlesungsfreien Zeit abgefaßt und soll spätestens zum Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters abgegeben werden.

(3) Präsentationen / Referate (s. §12 der Prüfungsordnung) sind Ergebnisse eigenständiger Arbeit des Kandidaten. Sie werden in schriftlicher oder mündlicher Form vorgetragen und in der betreffenden Veranstaltung diskutiert.

(4) Die Leistungsnachweise im Modul "Methoden empirischer Sozialforschung" sollen in den ersten vier Semestern erworben werden. Zum Erwerb der Teilnahmescheine werden folgende Leistungen gefordert:

S1: Präsentation/Referat

S2: Präsentation/Referat

S3: Klausur

S4: Präsentation (Erarbeitung eines Fragebogens).

(5) Der Praktikumsnachweis bzw. die Praktikumsnachweise werden auf einem Formblatt des Prüfungsamt durch den Praktikumsträger erbracht.

(6) Die übrigen Leistungsnachweise der f\u00e4cher\u00fcbergreifenden Module sind in Anhang I der Pr\u00fcfungsordnung geregelt. Die Regelungen f\u00fcr das Nebenfach sind in den Pr\u00fcfungsordnungen f\u00fcr die Nebenf\u00e4cher im Bachelorstudiengang geregelt.

## § 16 Allgemeine Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die Studienberatung in fachlichen Fragen innerhalb der Teilbereiche des Studiengangs Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion wird durch die Dozenten der beteiligten Fächer erbracht.
- (3) Bei allen den Studiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion betreffenden Fragen, d.h. Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Studiengangs Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion. Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (4) Im Lauf jedes Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch.

Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- von Studienanfängern,
- nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

#### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 1999/2000 mit dem Bachelorstudium "Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion" an der Universität Bayreuth beginnen.